

verurteilt. Nach seiner Befreiung durch die Sowjetarmee hat er sofort seine ganze Kraft dem staatlichen Aufbau zur Verfügung gestellt. Er war zunächst Spruchrichter in einer Entnazifizierungskommission, später, nachdem er einen Richterlehrgang mit Erfolg absolviert hatte, Richter und Landgerichtspräsident.

Walter Grunert, Direktor des Kreisgerichts Naumburg.

Koll. Grunert ist langjähriges Mitglied der Partei der Arbeiterklasse und war wegen seiner illegalen Tätigkeit in der Nazizeit zwei Jahre in einem Konzentrationslager inhaftiert. Nach 1945 arbeitete er sofort wieder als Funktionär in der Partei der Arbeiterklasse. Von 1951 bis 1952 nahm er an einem Richterlehrgang teil und wurde dann zunächst als Richter, seit 1953 als Kreisgerichtsdirektor eingesetzt.

Ise Kühne, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR.

Koll. Kühne wurde 1934, damals 16 Jahre alt, als Mitglied des Kommunistischen Jugendverbandes wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Nach der Zerschlagung des Faschismus wurde sie sofort Mitglied der KPD und hat seitdem aktiv am Neuaufbau unseres Staates mitgearbeitet. 1948 absolvierte sie einen Richterlehrgang, und seit 1950 ist sie bei der Obersten Staatsanwaltschaft tätig.

Alfred Lindert, Direktor des Kreisgerichts Wittenberg.

Koll. Lindert hat seit 1920 aktiv als Funktionär in den Reihen der KPD gekämpft. Im Auftrag der Partei ging er 1933 in die Emigration und besuchte zwei Jahre lang in der Sowjetunion die Kommunistische Westuniversität. 1936 nahm er in den Reihen der Internationalen Brigade am Freiheitskampf des spanischen Volkes teil und wurde dabei schwer verwundet. 1941 wurde er in Frankreich von der Gestapo verhaftet und ins KZ eingeliefert. Nach seiner Befreiung durch die Sowjetarmee begann Koll. Lindert noch im Mai 1945 mit dem Aufbau des Amtsgerichts in Wittenberg.

Fritz Major, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR.

Koll. Major wurde 1936 wegen illegaler Tätigkeit gegen den Faschismus zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt und nach Verbüßung der Strafe in das KZ-Lager Buchenwald eingeliefert. Nach seiner Befreiung arbei-

tete er in der KPD in Hamburg. Nach Absolvierung eines Richterlehrgangs im Jahre 1949 war er Amtsrichter; seit 1952 ist er bei der Obersten Staatsanwaltschaft tätig.

Henni Schütt, Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig.

Koll. Schütt wurde wegen ihres konsequenten Eintretens für die Sache der Arbeiterklasse 1935 zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt und nach Strafverbüßung in verschiedene Konzentrationslager überführt. Im Auftrage der Partei nahm sie 1946 am ersten Ausbildungslehrgang für Richter und Staatsanwälte teil. Sie war dann zunächst Amtsrichter und Seminarlehrer am Richterlehrgang, später Landgerichtspräsident. Seit 1952 ist sie Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig.

Karl Venediger, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR.

Koll. Venediger war Mitglied der KPD seit 1926 und ist in der Nazizeit wegen illegaler Tätigkeit zweimal zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt worden. Nach der Strafverbüßung war er im KZ-Lager Buchenwald. 1945 wurde er von der sowjetischen Kommandantur zum Staatsanwalt in Wittenberg ernannt. Später war er Oberstaatsanwalt in Halle und seit 1951 ist er bei der Obersten Staatsanwaltschaft tätig.

Max Wirthig, Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz.

Koll. Wirthig ist seit frühester Jugend in der Arbeiterbewegung tätig. Als aktiver Widerstandskämpfer gegen den Faschismus wurde er von den Nazis verfolgt und zweimal zu Gefängnisstrafen verurteilt. Nachdem man ihn in die faschistische Wehrmacht gepreßt hatte, lief er 1943 zur sowjetischen Armee über und kämpfte auf der Seite der Sowjetunion als Fronthelfer des Nationalkomitees Freies Deutschland gegen die faschistischen Okkupanten; dabei wurde er schwer verwundet. Nach seiner Rückkehr aus der Sowjetunion arbeitete Koll. Wirthig zunächst in Parteifunktionen und nahm dann von 1949 bis 1950 am 6. Ausbildungslehrgang für Richter und Staatsanwälte teil. Seit Juni 1950 ist er im Ministerium der Justiz tätig.

Wir beglückwünschen die mit dem Vaterländischen Verdienstorden ausgezeichneten Juristen zu dieser Ehrung und wünschen ihnen weitere Erfolge bei ihrer Arbeit.

Gesichtspunkte für die Berechnung der Höhe des Unterhalts

Fortsetzung»)

Von Prof. Dr. HEINZ SUCH, Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig,
Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Hinsichtlich des Verhältnisses mehrerer Unterhaltspflichtiger enthält der Entwurf des Familiengesetzbuchs wesentliche Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht. Aufrechterhalten bleibt zwar die Regelung, daß die Abkömmlinge vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig sind, geändert ist jedoch sowohl das Verhältnis unterhaltspflichtiger Abkömmlinge als auch das der Verwandten auf steigender Linie untereinander. Das Verhältnis mehrerer unterhaltspflichtiger Abkömmlinge untereinander richtete sich bisher schematisch nach der gesetzlichen Erbfolge und dem Verhältnis der Erbeile (§ 1606 Abs. 1 Satz 2 BGB). War der Vater oder die Mutter unterhaltsberechtigter, so hatten ihre Söhne und Töchter den erforderlichen Unterhaltsbeitrag zu gleichen Teilen zu zahlen. War ein Sohn oder eine Tochter verstorben, so hatten seine (ihre) volljährigen Kinder, die Enkel des Unterhaltsberechtigten, ebenfalls schematisch im Verhältnis der auf sie entfallenden Erbeile (am Nachlaß ihres Großvaters, ihrer Großmutter) anteilig den Unterhalt zu gewähren. War eines der Kinder oder der Enkel leistungsunfähig oder war die Rechtsverfolgung gegen einen ausgeschlossen oder erheblich erschwert, so wurde er bei der Bestimmung des Anteils des zu zahlenden Unterhalts nicht mitgezählt.

Nach der Regelung des Entwurfs sind dagegen die volljährigen Enkel als Unterhaltspflichtige grundsätzlich ausgeschlossen, wenn unterhaltspflichtige, insbesondere leistungsfähige Söhne oder Töchter vorhanden *)

sind (§ 95 Abs. 2 Halbs. 1 des Entwurfs). Das entscheidende Neue der Regelung des Entwurfs ist jedoch, daß die Söhne und Töchter nicht mehr Teilschuldner des Unterhalts zu gleichen Teilen sind, sondern sich ihre Unterhaltspflicht nach ihrer Leistungsfähigkeit bestimmen. Der Entwurf sieht nicht vor, daß einer der Unterhaltspflichtigen, z. B. eines der gegenüber den Eltern unterhaltspflichtigen Kinder, Gesamtschuldner ist und einen Regreßanspruch gegen die anderen Geschwister hat. Vielmehr sieht er vor, daß — wie bisher — Teilschuld besteht und der Anteil durch die Leistungsfähigkeit des Kindes im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der anderen Unterhaltspflichtigen bestimmt ist. Das bedeutet somit, daß das Gericht bei der Entscheidung über den Unterhaltsanspruch eines Elternteils gegenüber einem Kind in jedem Fall prüfen muß, ob andere Kinder vorhanden, ob sie leistungsfähig und in welchem Grad und in welchem Verhältnis zueinander sie leistungsfähig sind. Dazu sind Ermittlungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch der anderen Unterhaltspflichtigen, gegen die der Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht wurde, erforderlich. Sind die Söhne oder Töchter außerstande, ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts den Eltern den Unterhalt zu gewähren, so können auch die volljährigen Enkel, wieder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, zur Unterhaltszahlung herangezogen werden.

Auch für die Unterhaltspflicht der Eltern und der Großeltern gegenüber volljährigen unterhaltsbedürftigen Kindern und gegenüber Enkeln sieht der Entwurf

*) Vgl. NJ 1955 S. 276.